

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf SolMate

A1, das ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen A1 und natürlichen und juristischen Personen für den Verkauf der Produkte SolMate in den A1 Shops.

(2) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes- schriftlich zustimmt.

(3) Es gelten österreichisches Recht sowie die zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen am Wohnsitz des Verbrauchers unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des österreichischen Internationalen Privatrechts.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. Aus dem Umstand, dass A1 ihr zustehende Rechte nicht ausübt, kann ein Verzicht auf diese Rechte nicht abgeleitet werden.

II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

Vertragsparteien

§ 2. Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen sein. A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität und Bonität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen und einzuholen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift im Inland bekannt zu geben.

Vertragsabschluss

§ 3. Der Vertrag über den Kauf der Ware kommt durch entsprechende Vertragserklärungen oder konkludent durch die Bezahlung des Kaufpreises, einer Anzahlung, oder dem Abschluss eines Teilzahlungsvertrags, mit welchem die Zahlung sichergestellt ist, zustande.

Preis

§ 4. Die ausgezeichneten Preise sind Endpreise inklusive Umsatzsteuer. Es gelten die am Tag des Kaufes angegebenen Preise. A1 ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihr Entgelt mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von A1 nicht anerkannten, Gegenansprüchen zurückzuhalten oder gegen Forderungen von A1 eine Aufrechnung zu erklären. Ist der Kunde Verbraucher, so ist eine Aufrechnung mit Forderungen, welche gerichtlich festgestellt oder von A1 anerkannt wurden, zulässig. Die gesetzlichen Zurückhaltungsrechte von Verbrauchern werden nicht eingeschränkt.

Leistungsfristen und Termine, Lieferung

§ 5. (1) Die Versendung der Ware erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift im Inland durch die EET – Efficient Energy Technology GmbH, bzw. ein von dieser beauftragten Logistikpartner, üblicherweise per Spedition, Post oder Paketdienst. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an eine Lieferadresse in Österreich. EET – Efficient Energy Technology GmbH bzw. ein von dieser beauftragter Logistikpartner wird sich mit dem Kunden in Verbindung setzen, um einen Liefertermin zu vereinbaren. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht von A1.

Sind die bestellten Waren nicht verfügbar, wird der Käufer hierüber informiert. Im Falle einer Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware werden wir bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich an den Käufer zurückerstatten. Lieferverzug berechtigt den Kunden nicht zur Annahmeverweigerung oder zu Schadenersatzansprüchen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von A1 vor.

(2) Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

(3) Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald EET – Efficient Energy Technology GmbH, den Kaufgegenstand, zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, diesen selbst anliefert oder an einen Transporteur übergeben hat. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

(4) Kann der Kaufgegenstand aus vom Kunden zu vertretenen Gründen nicht geliefert werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen.

(5) Für bestimmte Versandleistungen, die auf ausdrücklichem Kundenwunsch basieren (z.B. Zustellung außerhalb eines zeitlich marktüblichen Zustellfensters oder eine zeitlich längerfristige Einlagerung des Artikels beim Lieferanten), können seitens des Lieferanten/der Spedition zusätzliche Kosten anfallen. Diese werden Ihnen vorab mitgeteilt und nicht ohne Ihre Einwilligung in Rechnung gestellt.

Gewährleistung

§ 6. (1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Erhalt der Ware. Die Haftung für Folgeschäden sowie sonstige Sach- und Vermögensschäden ist, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, ausgeschlossen.

(2) Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten als vereinbart. Liegt für beide Vertragspartner ein Handelsgeschäft vor, so ist A1 der Mangel binnen 2 Wochen nach Zustellung oder Übergabe anzuzeigen.

Betrieb und Anmeldung der Anlage

§ 7 Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen der Produkte, welche in der Lieferung des Produkts beigelegt sind. Wir ausdrücklich darauf hin, dass ein witterungsgeschützter Aufstellungsort für den SolMate Speicher sicherzustellen ist und eine mögliche Anmeldepflicht bzw. die Voraussetzungen der Inbetriebnahme im Heimstromnetz der Mini-PV Anlage mit dem Stromnetzbetreiber abzuklären sind.

Haftung

§8. A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmern – soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Sämtliche Hinweise auf den Verpackungen und Beilagen sind zu beachten. Für eine davon abweichende Anwendung und/oder Handhabung wird keine Haftung übernommen.

Eigentumsvorbehalt

§ 9. Die Ware bleibt nach der Übergabe an den Kunden bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von A1. Vor vollständiger Bezahlung der Rechnung ist es dem Kunden untersagt, die Ware zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung der A1 beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit Eigentumsvorbehalt behaftete Ware hat der Kunde unverzüglich A1 schriftlich anzuzeigen. Der Kunde hat derartigen Maßnahmen unter Hinweis auf das Vorbehaltseigentum von A1 sofort zu widersprechen. Im Fall der Unterlassung ist der Kunde schadenersatzpflichtig.

Zahlungsbedingungen

§ 10 (1) Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 im Verzug, ist A1 berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Ist A1 mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.

(2) Die Lieferung ist ausschließlich an Adressen in Österreich möglich und erfolgt kostenlos.

(3) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung, von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe oder von einer sofortigen Bezahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder von A1 gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Einstellung der Leistung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(4) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen, angemessenen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF, und aus dem Rechtsanwaltsstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

Weitere Anzeigenpflichten, Zugang von Erklärungen

§ 11. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1 nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen von A1 gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.



Gerichtsstand

§ 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserem Vertragsverhältnis ist Wien, Innere Stadt.

Verbraucher: Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

Datenschutz

§ 13. Für die Zwecke der Durchführung der Bestellung und Zustellung durch EET (Vgl Punkt § 5 dieser AGB) gibt A1 den Kundennamen, Kundenadresse, Kundennummer, Produktauswahl und Zahlungsart (dh. ob Vorkassa oder Teilzahlung) an EET – Efficient Energy Technology GmbH“ weiter.

Allgemeine Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage www.A1.net und in der A1 Datenschutzerklärung.